

GEBÜHRENRORDNUNG

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

Für die Teilnahme am Unterricht der Sing- und Musikschule werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen und dem Gebührenteil (Anlage zur Gebührenordnung) erhoben.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Zahlung der Gebühren ist der Schüler, bei Minderjährigen der Anmelde- bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 3 FÄLLIGKEIT

Die Unterrichtsgebühren sind monatlich zum 01. eines Monats fällig. Eine gesonderte Rechnungsstellung bzw. Gebührenermittlung erfolgt bei Änderungen.

§ 4 ERMÄßIGUNGEN

1. Für Kinderzahl

Für minderjährige Geschwister mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Garching im Haushalt der Erziehungsberechtigten, die gleichzeitig Unterricht in einem oder mehreren Hauptfächern (Grundstufe, Instrumental- und Vokal-ausbildung) erhalten, wird den Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung gewährt. Minderjährigen werden volljährige Geschwister gleichgestellt, wenn der Nachweis über ihre Ausbildung (Lehrverhältnis) oder ein fehlendes Einkommen geführt wird.

2. Bei niedrigem Einkommen

Auf Antrag und Nachweis, dass das Schülereinkommen bzw. das Familieneinkommen nicht die Brutto-Einkommensgrenze nach dem WoBauÄndG (Sonderprogramm, 10 % ohne Anerkennung von Absetzbeträgen) überschreitet, wird eine Ermäßigung gewährt, ohne Anrechnung der Ermäßigung nach Ziffer 1. Maßgebend ist das Einkommen im Vorjahr. Der Antrag ist jährlich zu wiederholen.

3. Für Begabte

Gebühren können zur Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.

4. Online-Unterricht infolge einer Schließung durch Rechtsordnung, behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt

Im Fall einer Schulschließung nach 5.1. der Schulordnung kann der Unterricht durch Online-Angebote erfolgen. Diese beinhaltet u. a. Live-Unterricht per Videoübertragung, Austausch von Videos mit Kommentaren, Sendung von Unterrichtsmaterialien mit Anweisungen, Vermittlung von musiktheoretischen Inhalten per Mail und Unterricht via Telefon. Dem Gebührenschuldner wird eine Ermäßigung gewährt.



§ 5 AUSWÄRTIGE SCHÜLER

Für Schüler, ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Garching, wird ein Zuschlag auf die Gebühr erhoben. Ermäßigungen nach § 4 Ziffer 1 bis 3 werden nicht gewährt.

§ 6 GEBÜHRENRÜCKSTÄNDE

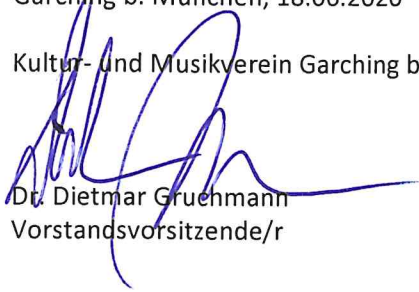
Gebührenrückstände von mehr als 2 Monaten haben den Ausschluss des Schülers vom Unterricht zur Folge.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 01.05.2010.

Garching b. München, 18.06.2020

Kultur- und Musikverein Garching b. München e. V.


Dr. Dietmar Gruenmann
Vorstandsvorsitzende/r

